



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2008/2009 – Ausgegeben am 11.05.2009 – 22. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

166. Curriculum für das PhD-Studium aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften sowie für das Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 16. April 2009 beschlossene Curriculum für das für das PhD-Studium bzw. Doktoratsstudium der Wirtschaftswissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Studium dient der Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich des Dissertationsgebietes. Es bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau und soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, den internationalen Standards entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Fachbereich zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften eingerichteten Bakkalaureats- oder Bachelorstudium (Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Statistik, Volkswirtschaftslehre) zugeordnet werden kann.

Dissertationsgebiete sind:

Betriebswirtschaft (PhD-Studium), Statistik und Operations Research (PhD-Studium), Volkswirtschaftslehre (PhD-Studium), Wirtschaft und Recht (Doktoratsstudium), Wirtschaftsinformatik (Doktoratsstudium).

(2) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 in seiner geltenden Fassung.¹ Das Aufnahmeverfahren erfolgt unter Mitwirkung des für das jeweilige Dissertationsgebiet zuständigen Doktorsbeirates.

(3) Der Doktorsbeirat beurteilt die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anhand folgender Kriterien:

- Nachweis eines fachlich in Frage kommenden Studiums gemäß § 64 Abs. 4 Universitätsgesetz 2002 idgF
- je nach Dissertationsgebiet ausreichende Englischkenntnisse
- ausreichende Fachkenntnisse aus dem angestrebten Dissertationsgebiet
- Motivation und Potenzial für wissenschaftliche Arbeit

Zur Beurteilung dieser Kriterien kann der Doktorsbeirat je nach Dissertationsgebiet von den Bewerberinnen und Bewerbern unter anderem folgende Unterlagen verlangen: Nachweise über den Studienerfolg aus früheren Studien, Motivationsschreiben, Betreuungszusage eines Mitglieds der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Empfehlungsschreiben, Nachweise über abgelegte Englischkurse bzw. -prüfungen, geeignete Tests, etc. Zusätzlich kann der Doktorsbeirat einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu Interviews laden. Es kann auch die Absolvierung eines Kurses auf PhD-Niveau mit gutem Erfolg als Voraussetzung für die weitere Teilnahme am Programm verlangt werden.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Studiendauer von 3 Jahren.

(2) Im Rahmen des Studiums sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) im Umfang von 20 bis 80 ECTS-Punkten (8 bis 40 Semesterstunden), insbesondere die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 2.
- b) allenfalls im Rahmen der Dissertationsvereinbarung (siehe § 5) vorgesehene zusätzliche Leistungen (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Konferenzen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Praktika usw.).
- c) innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zum Studium das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung eines Dissertationsvorhabens bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ (siehe § 4). Diese Frist kann auf Antrag des Studierenden bei berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen studienrechtlichen Organ verlängert werden.
- d) die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens (erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von patentrechtlichen, intellektuellen Eigentums- und sonstigen Rechten; siehe § 4).
- e) ein periodischer, jedenfalls jährlicher, Bericht an den Doktorsbeirat über den Studienfortgang.
- f) das Abfassen der Dissertation (siehe § 6).
- g) die öffentliche Defensio (siehe § 7).

(3) Die Teilnahme an Lehrangeboten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen kann vorgesehen werden.² Diese können bereits zu Beginn des Studiums vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung freiwillig besucht werden, um Grundlagen des wissenschaftlichen

¹ UG 2002 §§ 63, 64 Zulassungsbestimmungen

² Darunter werden Kompetenzen subsumiert, die über das fachspezifische Wissen hinaus für die weitere Karriere der DoktorandInnen relevant sind. Dazu zählen z.B. Kompetenzen wie Wissenschaftliches Schreiben, Projektmanagement u.ä.

Arbeitens und des projektorientierten Arbeitens zu erwerben sowie das Dissertationsvorhaben zu konkretisieren und ein Dissertationsprojekt aufzusetzen.

(4) Leistungen, die vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung erbracht werden, können im Rahmen der Dissertationsvereinbarung anerkannt werden.

(5) Die genaue Festlegung der Leistungsnachweise (mit Angabe der ECTS-Punkte und Semesterstunden) und alle mit dem Verfassen und der Betreuung der Dissertation in Verbindung stehenden Konkretisierungen werden in einer Dissertationsvereinbarung festgehalten (siehe auch § 5).

(6) Die PhD-Studienprogramme werden in Englisch durchgeführt. Im Rahmen der Dissertationsvereinbarung kann in begründeten Ausnahmefällen davon abgesehen werden.

§ 4 Einreichen eines Dissertationsvorhabens und fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Die/der Studierende hat einen Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens gemeinsam mit einer Betreuungszusage bei dem zuständigen studienrechtlichen Organ einzureichen. Dieser Antrag muss ein Exposé der Dissertation, einen Zeitplan sowie eine Auflistung der erforderlichen Ressourcen enthalten. Grundsätzlich sind die Grundlagen des Dissertationsvorhabens nach einer fakultätsöffentlichen Präsentation (§ 3 Abs. 2 d) durch das zuständige studienrechtliche Organ zu genehmigen. Findet das Dissertationsvorhaben im Rahmen eines bereits extern nach internationalen Maßstäben positiv evaluierten Forschungsprojekts statt, kann die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das zuständige studienrechtliche Organ auch vor der fakultätsöffentlichen Präsentation erfolgen. Die Genehmigung des Dissertationsvorhabens ist jedenfalls Voraussetzung für die Unterzeichnung einer Dissertationsvereinbarung.

(2) Für jedes Dissertationsgebiet ist eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (z.B. Forschungsseminar oder Dissertationsseminar) vorgesehen, deren Absolvierung für die Studierenden des jeweiligen Dissertationsgebietes verpflichtend ist und in deren Rahmen auch die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden. Sind für ein Dissertationsgebiet mehr als ein Doktoratsbeirat zuständig (z.B. wenn mehrere strukturierte Programme demselben Dissertationsgebiet zugeordnet sind), so ist es zulässig, dass es pro Doktoratsbeirat eine gesonderte prüfungsimmanente Lehrveranstaltung gibt, in der die fakultätsöffentlichen Präsentationen stattfinden.

§ 5 Dissertationsvereinbarung

Satzungsgemäß ist eine Dissertationsvereinbarung zwischen der Betreuungsperson und der/dem Dissertantin/en mit Zustimmung des zuständigen studienrechtlichen Organs abzuschließen.

§ 6 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG 2002) anzufertigen. Es wird eine Qualität erwartet, die eine Veröffentlichung zumindest in Teilen gemäß dem Standard des Fachs ermöglicht.

(2) Die Veröffentlichung von Teilergebnissen des Dissertationsprojektes in wissenschaftlichen Fachmedien und deren Präsentation bei wissenschaftlichen Tagungen vor der Einreichung der Dissertation ist erwünscht.

§ 7 Defensio

Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 3 (mit Ausnahme von Abs. 2 lit. g) positiv erbracht und wurde die Dissertation durch die Beurteiler/innen positiv beurteilt, erfolgt eine mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Kommission. Diese Prüfung hat die Präsentation und die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit zum Inhalt. Die Prüfungskommission wird nach den Regelungen der Satzung der Universität Wien zusammengesetzt.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Alle Lehrveranstaltungen des Curriculums sind als folgende Lehrveranstaltungstypen anzubieten:

- **Universitätskurse (UK, prüfungsimmanent)**
Dienen der Aneignung und Vertiefung von methodischen und inhaltlichen Fertigkeiten in einem Fachgebiet, die insbesondere zur Problemlösung von für das Dissertationsgebiet relevanten Fragestellungen Bedeutung haben. Der Anteil der studentischen Mitarbeit sollte hoch sein.
- **Seminare (SE, prüfungsimmanent)**
Lehrveranstaltungen, die der wissenschaftlichen Diskussion dienen. Von den Teilnehmern werden eigenständige mündliche oder schriftliche Beiträge gefordert. Die dabei erlangten Ergebnisse sollen mittels eines Vortrages präsentiert werden.
- **Praktika (PR, prüfungsimmanent)**
Lehrveranstaltungen, in denen primär Anwendungen der Studieninhalte vermittelt werden und bei denen die Studierenden relevante Problemstellungen selbstständig bearbeiten müssen.
- **Vorlesungen (VO, nicht prüfungsimmanent)**
Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter tragen das Wissen in Vorträgen vor. Nach der Lehrveranstaltung erfolgt eine Überprüfung des Wissens in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- **Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Teilnahmebestätigung (Beurteilung "mit/ohne Erfolg teilgenommen")**

(2) Die Teilnehmerzahl prüfungsimmanenter Lehrveranstaltungen ist auf 15 beschränkt. In begründeten Ausnahmen kann das zuständige studienrechtliche Organ eine andere Teilnehmerzahl festlegen.

(3) Das Aufnahmeverfahren in prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen ist im Anhang zu diesem Curriculum festgelegt.

§ 9 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Leistungen im Sinne des § 3 Abs. 2 positiv absolviert wurden.

(2) Absolventinnen und Absolventen der PhD-Studienprogramme wird der akademische Grad "Doctor of Philosophy", abgekürzt PhD, verliehen.

(3) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums wird der akademische Grad "Doktor der Wirtschaftswissenschaften", lateinische Bezeichnung "doctor rerum oeconomicarum", abgekürzt Dr.rer.oec., verliehen.

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum tritt mit 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Curriculums das Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, das PhD-Studium Volkswirtschaftslehre (Economics), das PhD-Studium Finance, das PhD-Studium Management oder das Abraham Wald-Doktoratsstudium aus Statistik und Operations Research begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen. Das nach den Organisationsvorschriften zuständige Organ hat generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums einem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Studienplan unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien zuständige Organ von Amts wegen oder auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren und anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

Anhang

Bestandteile der Dissertationsvereinbarung

Die Dissertationsvereinbarung beinhaltet folgende Punkte:

1. den Namen der/des Studierenden, Matrikelnummer, Geburtsdatum;
2. die Namen der betreuenden Personen;
3. das Thema der Dissertation;
4. das Curriculum, auf dessen Basis das Studium absolviert wird;
5. das Dissertationsgebiet, dem die Dissertation zugeordnet wird;
6. das Exposé, das der Genehmigung zu Grunde liegt;
7. den Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
8. die zu erbringenden Leistungsnachweise auf Basis des Curriculums;
9. die Eckdaten zur Betreuung, insbesondere die Frequenz der geplanten Feedbackgespräche zwischen Betreuerinnen, Betreuern und Studierenden;
10. Verpflichtungserklärung der Studierenden zur Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis.

Aufnahmeverfahren für Kurse mit beschränkter Teilnehmerzahl

Die Vergabe von Lehrveranstaltungsplätzen

Grundsätzliche Funktionsweise des Systems

Das Anmeldesystem basiert auf einem Nachfrage-Angebotsmodell mit einem auktionistischen Mechanismus. Das Angebot wird durch die verfügbaren Lehrveranstaltungsplätze (pro Lehrveranstaltung), die Nachfrage durch die Anmeldung der Studierenden repräsentiert. Die

Nachfrage wird dadurch realisiert, dass jede/jeder Studierende/r für die von ihr/ihm gewünschten Lehrveranstaltungsplätze einen individuell von ihr/ihm bestimmbaren Punkteinsatz bekannt gibt. Dazu steht ihr/ihm ein limitiertes Budget zur Verfügung. Das auktionistische Element besteht darin, dass im Falle eines Nachfrageüberschusses die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Einsätzen vergeben werden.

Anmeldemodus

- Jede/jeder Studierende erhält pro Semester zunächst eine Anzahl an Punkten, wobei sich dieses Punktbudget von Semester zu Semester ändern kann. Das Regelwerk, nach dem der Punktestand je Studierender/m bestimmt wird, kann eine Reihe von Faktoren wie z.B. den bisherigen Studienerfolg berücksichtigen. Die Regeln werden von dem/der StudienprogrammleiterIn festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung auf der Website der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften publiziert.
- Im zweiten Schritt kann jede/jeder Studierende dieses Punktbudget auf diejenigen Lehrveranstaltungen verteilen, die sie/er im laufenden Semester besuchen möchte. Bei der Verteilung ihrer/seiner Punkte ist die/der Studierende mit einer Ausnahme völlig frei und kann über die Höhe der gesetzten Punkte individuelle Präferenzen zum Ausdruck bringen. Die Ausnahme betrifft Zusatzpunkte, die gewährt werden, wenn eine bestimmte Lehrveranstaltung im Vorsemester nicht zugeteilt worden ist. In dem Fall kann der/die StudienprogrammleiterIn die im Vorsemester für diese Lehrveranstaltung gesetzten Punkte zusätzlich zuteilen, aber festlegen, dass diese Zusatzpunkte ausschließlich für diese eine Lehrveranstaltung genutzt werden können.
- Nach dem letzten Anmeldetag erfolgt die Vergabe der Lehrveranstaltungsplätze nach folgendem Algorithmus:
 - Der/die StudienprogrammleiterIn kann in einzelnen Lehrveranstaltungen Kontingente einrichten, die bestimmten Gruppen von Studierenden vorbehalten sind oder in die diese Studierenden bevorzugt aufgenommen werden.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) größer ist als die Nachfrage (ggfs. je Kontingent), werden alle InteressentInnen aufgenommen.
 - Bei Lehrveranstaltungen, bei denen das Angebot an Lehrveranstaltungsplätzen (ggfs. je Kontingent) kleiner ist als die Nachfrage, werden die Lehrveranstaltungsplätze an Studierende mit den jeweils höchsten Punkteinsätzen solange vergeben, bis die maximale Teilnehmerzahl erreicht ist.
- In Fällen, in denen Lehrveranstaltungsplätze nicht zur Gänze vergeben worden sind, wird die Möglichkeit einer Nachanmeldung angeboten. Eine Nachanmeldung ist auch für jene Studierenden vorgesehen, die während der regulären Anmeldezeiten verhindert waren.
- Gibt es in einer Lehrveranstaltung einen Nachfrageüberschuss, wird entsprechend der gesetzten Punkte eine Warteliste zur weiteren Planung erstellt. Auf Basis dieser Wartelisten und unter Bedachtnahme auf das noch verfügbare Lehrbudget werden von dem/der StudienprogrammleiterIn zusätzliche Lehrveranstaltungen vorgeschlagen.
- Welche/r Studierende/r zu welchen Lehrveranstaltungen definitiv aufgenommen wurde, wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

